

Kirchenrecht

Glaubitz, Elfriede: Der christliche Laie. Vergleichende Untersuchung vom Zweiten Vatikanischen Konzil zur Bischofssynode 1987 (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 20), Würzburg: Echter 1995, ISBN 3-429-01638-X, DM 48,00.

Verschiedene innerkirchliche Ereignisse und ebenso die jüngsten Aussagen des kirchlichen Lehramts bestätigen die wachsende Mitverantwortung des Laien in der Kirche von heute und zeigen zugleich seine wichtige Funktion in der Sendung der Kirche auf. In der vorliegenden Untersuchung, die im Juni 1992 von der kirchenrechtlichen Fakultät der Päpstlichen Universität Gregoriana/Rom als Dissertation angenommen wurde, geht die Verfasserin der Frage nach, wie der christliche Laie in den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils, im Codex Iuris Canonici, auf der Bischofssynode des Jahres 1987 und schließlich in dem Apostolischen nachsynodalen Schreiben »Christifideles laici« beschrieben und verstanden wird. Sie tut dies jeweils anhand eines umfangreichen Fragenkatalogs, der u.a. folgende Fragen aufweist: Wie wird der christliche Laie in den einzelnen Dokumenten definiert oder beschrieben? Was sind seine Charakteristika und seine Rechte und Pflichten? Was unterscheidet ihn von den anderen Gliedern der Kirche? Gibt es eine eigene Spiritualität der Laien? Welche Hilfestellungen findet der Laie, um seine Berufung zu leben?

Ausgangspunkt der Arbeit bilden in einem ersten Kapitel die zentralen Aussagen und Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Laien (S. 65–122). Aus der Darstellung der Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils wird deutlich, daß die Sicht des christlichen Laien eine entscheidende Wende erfahren hat. Die Verfasserin zeigt auf, daß der Laie im Unterschied zum CIC/1917 ganz zur Kirche gehört, eine wichtige Funktion im mystischen Leib Christi innehat und an der apostolischen und missionarischen Sendung der Kirche aufgrund seiner Eingliederung in Christus und seiner Teilhabe am dreifachen Amte Christi teilhat.

Im zweiten Kapitel »Die Sicht des Laien im CIC/1983« (S. 123–169), das zunächst die Sicht des Laien im CIC/1917, ferner den Einfluß des Zweiten Vatikanischen Konzils auf die Revision des CIC, die Sicht des Laien in den verschiedenen Phasen der Kodexreform und schließlich den Laien im geltenden Gesetzbuch behandelt, weist die Verfasserin überzeugend nach, wie sehr die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches in der Lehre des Zwei-

ten Vatikanischen Konzils verankert und zugleich Ausdruck des postkonziliaren Lehramtes sind.

Das dritte Kapitel ist der Vorbereitung der Bischofssynode über die Berufung und Sendung des christlichen Laien in Kirche und Welt gewidmet (S. 171–214). Dabei behandelt die Verfasserin zunächst den Begriff und die Einrichtung der Bischofssynode, ferner die Gründe, die zur Wahl dieses Themas geführt haben, sowie das Lineamenta Papier und das Arbeitspapier »Instrumentum laboris«.

Gegenstand des vierten Kapitels ist die Bischofssynode über die Berufung und Sendung des christlichen Laien in Kirche und Welt (S. 215–257). Die Synodendebatte, aber auch das Apostolische nachsynodale Schreiben »Christifideles laici« stellen mit besonderer Deutlichkeit heraus, daß die Sendung und Mitverantwortung des Laien nur im Kontext der Kirche als Communio betrachtet werden kann. Die Bischofssynode hat somit nicht nur die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils bestätigt, sondern auch die Ekklesiologie der »Communio« im Hinblick auf die Rolle des Laien als den notwendigen Kontext betrachtet (S. 318).

Von besonderem Interesse ist es, daß die Verfasserin nach den lehramtlichen Aussagen und dem Meinungsbild zahlreicher Theologen im fünften und abschließenden Kapitel »Die Laien und ihr Selbstverständnis in Kirche und Welt« (S. 259–311) zwei bedeutsame zeitgenössische Vertreter zu Wort kommen läßt und dabei aufzeigt, wie sie ihre Rolle und Berufung in der Kirche sehen, verstehen und ausüben. Ganz bewußt beschränkt sich die Autorin auf die Auffassung zweier Laien, deren Gedankengut für die Sicht und das Verständnis des christlichen Laien im 20. Jahrhundert von großer Bedeutung erscheint, nämlich auf Chiara Lubich, die Gründerin und Präsidentin der heute weltweit verbreiteten Fokolarbewegung und seit 1985 Ratgeberin des Päpstlichen Laienrates, sowie auf Igino Giordani, einen Familienvater, Politiker und katholischen Schriftsteller (1894–1980). Abschließend untersucht die Verfasserin neue Formen der Teilhabe der Laien am Leben der Kirche, näherhin die Rolle der neuen kirchlichen Bewegungen, die Konsekration der verheirateten und nichtverheirateten Laien, die Mitgliedschaft von nichtkatholischen Christen und Nichtgetauften in den kirchlichen Bewegungen und Vereinen sowie die Frage, ob die Bezeichnung Laie überhaupt angebracht ist, oder ob es nicht besser ist, einfach von Christen in der Kirche zu sprechen.

Eine reichhaltige Bibliographie, die sowohl die Quellen, Verlautbarungen und Dokumente des Apostolischen Stuhls, ferner Lexika, Handbücher und weitere Hilfsmittel sowie ein überaus ausführliches Literaturverzeichnis und ebenso ein Abkürzungsverzeichnis umfaßt, vervollständigen die Arbeit. Darüber hinaus erleichtern ein Personen-, Sach-, Ort- und Canonesregister die praktische Arbeit. Der Verfasserin ist es gelungen, anhand der lehramtlichen und kanonistischen Aussagen sowie zahlreicher Stellungnahmen das Spezifische des Laien sowie seine in der Taufe verankerten und im Kirchenrecht grundgelegten Rechte und Pflichten aufzuzeigen. Dabei kommt überzeugend zum Ausdruck, welche einmalige Stellung und Würde der christliche Laie im mystischen Leib Christi, der Kirche, innehat und einnehmen kann.

Wilhelm Rees, Bamberg/Augsburg

Güthoff, Elmar: »Consensus« und »consilium« in c. 127 CIC/1983 und c. 934 CCEO. Eine kanonistische Untersuchung zur Normierung der Beispruchsrechte im Recht der Lateinischen Kirche und der Orientalischen Kirchen (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 18), Würzburg: Echter ²1994, 199 S., ISBN 3-429-01559-6, DM 39,00.

Der kirchliche Obere ist im allgemeinen in seinem Handeln frei, d.h. er ist nicht an die Mitwirkung dritter Personen gebunden. Uneingeschränkt trifft dies für den Papst und das Bischofskollegium zu. Dagegen sind die Diözesanbischöfe und die sonstigen Oberen in einzelnen bestimmten Angelegenheiten an die ihnen zur Seite stehenden Organe gebunden, sei es, daß sie deren Zustimmung (consensus) oder Rat (consilium) einholen müssen. Zustimmungsberechtigte Personengesamtheiten im Bereich der lateinischen Kirche sind insbesondere das Konsultorenkollegium, der Diözesanvermögensverwaltungsrat und der Ordensrat sowie darüber hinaus im Bereich der katholischen Ostkirchen die Bischofssynode der Patriarchalkirche, die Ständige Synode und der Hierarchenrat. Das Recht auf Gehör kommt sowohl Personengesamtheiten als auch Einzelpersonen zu. Durch die Wahrnehmung eines Beispruchsrechts können auch Laien an bestimmten hoheitlichen Akten rechtlich mitwirken.

Für den Rechtsbereich der Lateinischen Kirche werden die Beispruchsrechte in Form von »consensus« und »consilium« durch die allgemeine Rahmennorm des c. 127 normiert. Ungeachtet sprachlicher Unterschiede enthält c. 934 CCEO für den Rechtsbereich der Orientalischen Kirchen eine sachlich nahezu identische Normierung. In der vorliegenden Untersuchung, die in der »sessione

estiva« des akademischen Jahres 1991/92 von der Fakultät für kanonisches Recht des Instituts beider Rechte der Päpstlichen Lateranuniversität Rom als Dissertation zum Doktorat im kanonischen Recht angenommen wurde, werden die grundsätzlichen Bestimmungen über die Beispruchsrechte kanonistisch untersucht.

Der Verfasser führt einleitend in das Wesen des Beispruchsrechts ein und wendet sich dann der Untersuchung der Textgeschichte zu. Er zeigt dabei zunächst für den Bereich der Lateinischen Kirche den Weg von der Genese des c. 105 CIC/1917 über die einzelnen Entwürfe der Codex-Reform bis hin zum derzeit geltenden c. 127 auf sowie Entsprechendes für die textgeschichtliche Entwicklung des Kanons im Bereich der Orientalischen Kirchen, beginnend mit dem Motu proprio »Cleri sanctitati« vom 2. Juni 1957, in dem sich erstmals eine Normierung der Beispruchsrechte für den Rechtsbereich der Orientalischen Kirchen findet, über die einzelnen Schemata bis hin zu c. 934 CCEO. Dabei vergleicht der Verfasser die einzelnen Bestimmungen in systematischer, inhaltlicher und terminologischer Hinsicht.

Den Hauptteil bildet die rechtssprachliche Analyse der allgemeinen Rahmennormen über die Beispruchsrechte. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß sich die allgemeinen Rahmennormen für die beiden Rechtsbereiche der katholischen Kirche – abgesehen von systematischen und terminologischen Unterschieden – inhaltlich nur in einem Punkt unterscheiden (c. 934 § 1 CCEO enthält im Unterschied zu c. 127 § 1 CIC einen eingeschränkten Vorbehalt zugunsten des Partikularrechts und keinen Vorbehalt zugunsten des Eigenrechts). Wengleich der Verfasser die Fassung des Beispruchsrechts durch c. 934 CCEO als die ausgereifere ansieht, so hält er dennoch beide Bestimmungen für verbesserungsbedürftig und unterbreitet hierfür durchaus notwendige und akzeptable Vorschläge.

Schließlich unternimmt der Verfasser im Anhang einen Überblick über die im CIC und im CCEO verstreuten Beispruchsrechte. Auch hier begnügt sich der Verfasser nicht mit einer Darstellung und Aufzählung. Er arbeitet vielmehr die Unterschiede zwischen den konkreten Normen heraus und bietet zugleich Anregungen zu einer sprachlichen Neufassung. Ein Abkürzungs-, Literatur- und Quellenverzeichnis sowie ein Personen-, Sach- und Canonesregister vervollständigen die Arbeit. Der Wert der relativ knappen, aber exakten Untersuchung besteht darin, daß sie einen Bereich aufgreift, zu dem bislang nur wenige Monographien bzw. Artikel erschienen sind.

Wilhelm Rees, Bamberg/Augsburg